

Testament

I. Allgemeines

In Deutschland werden im Schnitt pro Erbfall rund 225.000 Euro weitergereicht - Tendenz steigend. Der Bund streicht dabei jährlich etwa drei Milliarden Euro ein. Höchste Zeit, über steuersparende Alternativen nachzudenken. Wer sein Familienvermögen weitergibt, sollte gut vorbereitet sein.

Um den überlebenden Ehepartner zu Lebzeiten vor den Erbsprüchen der Kinder zu schützen, setzen viele Paare ein so genanntes Berliner Testament auf. Damit erbt zunächst der Ehegatte allein und die Kinder kommen erst nach dessen Tod zum Zuge.

Die Strafklausel

Der Haken ist jedoch, dass jedes Kind trotzdem sein Pflichtteil fordern kann. Um dies zu verhindern, wird häufig eine so genannte Strafklausel hinzugefügt, nach der derjenige, der das Pflichtteil fordert, nach dem Tod des überlebenden Elternteils wiederum nur ein Pflichtteil bekommt.

Bezeichnen Sie den länger lebenden Ehegatten im Testament als Vorerbe, kann dieser über den Nachlass nur beschränkt verfügen. Er darf zum Beispiel das verbliebene Haus nicht verkaufen und es auch nicht mit einer Grundschuld belasten. Wollen Sie, dass Ihr Ehegatte beliebig über das Erbe bestimmen darf, so sollten Sie ihn als Vollerbe bezeichnen.

Befreiter Vorerbe

Eine dritte Variante macht den überlebenden Ehepartner zum "befreiten Vorerben". Dann darf er das Haus zwar verkaufen und es auch belasten, aber nichts aus dem Nachlass verschenken.

Tipp: Überlegen Sie sich, welche Befugnisse Sie Ihrem Ehegatten einräumen wollen. Suchen Sie einen Notar auf, wenn Sie unsicher sind, welche Möglichkeit in Ihrem Fall am besten ist.

Pflichtteil fordern

Unabhängig von den verschiedenen Varianten lässt es sich nicht vermeiden, dass die Kinder beim Tod des einen Ehegatten noch zu Lebzeiten des anderen ihren Pflichtteil verlangen. Der Überlebende muss ihnen die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ausbezahlen.

Tipp: Die eingangs erwähnte Strafklausel schreckt die Kinder in den meisten Fällen ab, den Pflichtteil zu verlangen, da Sie viel weniger erhalten als ihnen zusteht.

Vorsicht, Steuersünder

Inländische Banken müssen nach dem Tod alle Guthaben von mehr als 1000 Euro an das Finanzamt melden. Außerdem erhält das Finanzamt eine Kopie des Testaments. Die Folge: Bislang dem Finanzamt nicht bekannte Vermögen kommen auf diese Weise in die Steuerpflicht.

Ein Beispiel: Der Vater hinterlässt einen Vermögenswert von 250.000 Euro. Nach der Erbfolge, so wie sie das Gesetz vorschreibt, erbt die in Zugewinnsgemeinschaft lebende Ehefrau normalerweise die Hälfte, also 125.000 Euro. Die andere Hälfte wird unter den Kindern aufgeteilt. Bei zwei Kindern bekäme jedes Kind 62.500 Euro.

Verlangt eines der Kinder nun bereits nach dem Tod des Vaters (also entgegen dem Willen der Eltern im Testament) seinen Pflichtteil, so bekommt es nur die Hälfte seines Teils, also nur 31.250 Euro.

Tod der Mutter

Stirbt die Mutter, passiert das gleiche, wenn das Berliner Testament eine Pflichtteilklausel enthält. Hinterlässt auch sie noch einmal 250.000 Euro, so würde das Erbe normalerweise zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt werden. Jedes Kind bekäme dann 125.000 Euro. Das Kind, welches aber schon beim Tod des Vaters seinen Pflichtteil verlangt hat, bekommt aufgrund der Klausel nun auch nur die Hälfte, also 62.500 Euro von 125.000 Euro. Es hat insgesamt also 31.250 Euro plus 62.500 Euro, zusammen 93.750 Euro, verloren. Durch diesen hohen Geldverlust lassen sich die meisten Kinder davon abhalten, schon nach dem Tod des Erstversterbenden etwas zu verlangen.

1. Sie können Ihre Kinder testamentarisch sofort zu Alleinerben einsetzen. Dann gibt es nur einen Erbfall, und es wird auch nur einmal Erbschaftsteuer fällig. Der überlebende Ehegatte sollte aber unbedingt abgesichert werden.
2. Eine andere Form könnte ein Vermächtnis zugunsten Ihres Ehegatten und damit eine Geldforderung gegen den oder die Erben sein. Ihr Kind als Erbe muss dann eine einmalige Auszahlung oder eine Ratenzahlung an den überlebenden Ehegatten leisten, um dessen Versorgung zu gewährleisten. Vorteil: Der Nachlasswert wird um die Höhe des Vermächtnisses gemindert und so der Betrag der Erbschaftsteuer geschmälert.
3. Sie können auch schon zu Lebzeiten Ihr Vermögen an die Kinder verschenken. Zwar wird hier die Schenkungsteuer fällig, bei der Steuersätze und Freibeträge gleich hoch sind wie bei der Erbschaftsteuer. Allerdings können die Freibeträge alle zehn Jahre neu genutzt werden. Sie können so Ihrem Kind alle zehn Jahre Vermögenswerte in Höhe von 205.000 Euro schenken - und zwar schenkungssteuerfrei.

Testament

II. Information

Es gibt zwei Möglichkeiten: Das eigenhändige und das notarielle Testament.

Ein eigenhändiges Testament ist gültig, wenn man es von vorn bis hinten (einschließlich Ort und Datum) mit der Hand schreibt und unterschreibt. Ein notarielles Testament - der Name sagt es - wird beim Notar gemacht.

Ein eigenhändiges Testament hat den großen Vorteil, daß es zunächst nichts kostet. Es hat aber sonst nur Nachteile:

Wenn der Erbfall eintritt, muß zum Nachweis des Erbrechts ein Erbschein beantragt werden. Damit ist der Kostenvorteil bereits aufgehoben: Der Erbscheinsantrag kostet eine Gebühr, der Erbschein selbst eine weitere Gebühr. Das notarielle Testament kostet nur einmal eine Gebühr. Einen Erbschein braucht man dann normalerweise nicht.

Wenn der Erbfall eintritt, haben die Erben meist ganz andere Sorgen, als sich noch um den Erbschein zu kümmern.

Auch ein eigenhändiges Testament muß vom Nachlaßgericht eröffnet werden; hierbei sind die Namen und Anschriften der gesetzlichen Erben anzugeben; dies ist bei nahen Verwandten meist einfach, bei entfernteren aber manchmal schwierig.

Man ist sich häufig nicht sicher, ob das Testament wirklich formell in Ordnung ist und inhaltlich den Willen richtig wiedergibt. So kennen viele nicht den Unterschied zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis, auch wissen viele nicht über die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments Bescheid. Läßt man sich aber darüber beraten, entfällt wiederum der Kostenvorteil.

II. Testament

Wir, die Eheleute Hans Muster und Franziska Muster, geb. Musterfrau, wohnhaft Musterstraße 43 in 65931 Musterstadt, verheiratet seit dem 00.00.1900 und im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft lebend, bestimmen unseren letzten Willen wie folgt:

Wie setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein.

Nach dem Tod des am längsten Lebenden von uns beiden soll der beiderseitige Nachlaß an unsere gemeinschaftlichen Kinder Johann Muster und Erika Hauser geb. Muster zu gleichen Teilen fallen.

Sie sollen für den gesamten Nachlaß nur die Erben des zuletzt Verstorbenen von uns sein. Sollte eines unserer Kinder vor dem Letzten von uns vorversterben, treten dessen Kinder zu gleichen Teilen an seine Stelle. Dasjenige unserer Kinder, das von dem überlebenden Ehegatten aus dem Nachlaß des zuerst Verstorbenen von uns beiden seinen Pflichtteil verlangt, soll nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen ebenfalls nur den Pflichtteil aus dem Nachlaß erhalten.

Musterstadt, den 00.August 1900

Musterstadt, den 00.August 1900

Hans Muster

Franziska Muster
geb. Musterfrau